

Ausgabe 9/ 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. September wird der neue Bundestag gewählt.

Rechtzeitig vor dem Ende der Legislaturperiode hat der „alte“ Gesetzgeber mit dem **ATAD-Umsetzungsgesetz** einerseits und dem **Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG)** andererseits aber noch schnell die Weichen für die Zukunft des „deutschen“ Internationalen Steuerrechts gestellt.

Prominentester Baustein des ATAD-Umsetzungsgesetzes ist die Reform der sog. Hinzurechnungsbesteuerung. Hier wird es ab 2022 zu zahlreichen Verschärfungen kommen, zumal die Niedrigbesteuerungsgrenze – entgegen aller Forderungen – unverändert bei 25 % liegt. Verschärft wurde im Zuge dessen auch die sog. Wegzugsbesteuerung, die im Falle des Umzugs des Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft ins Ausland eine Veräußerung seiner Anteile fingiert. Dort ist es vor allem der zukünftige Wegfall der Stundungsmöglichkeiten, der ein rasches Handeln erforderlich macht, um mögliche Wegzugsfälle noch in 2021 unter Geltung der alten Rechtslage abwickeln zu können. Weitere Änderungen ergeben sich im Bereich der ertragsteuerlichen Entstrickungs- und Verstrickungstatbestände und bei grenzüberschreitenden Finanzierungsstrukturen und Transaktionen, wo der Betriebsausgabenabzug weiter eingeschränkt wird.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des AbzStEntModG unter anderem die Verrechnungspreisvorschriften des Außensteuergesetzes überarbeitet. Neu sind dabei etwa die gesonderten Regelungen zur Überlassung von immateriellen Werten. Aber auch die Finanzverwaltung blieb in diesem Zusammenhang nicht untätig. So veröffentlichte sie – neben den Verwaltungsgrundsätzen 2020 aus dem Dezember letzten Jahres – im Juli dieses Jahres die sog. Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise. Nicht zuletzt wurde eine nationale Rechtsgrundlage für Vorabverständigungsverfahren in Doppelbesteuerungsfällen geschaffen und das Verfahren zur Entlastung von Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a EStG neu geregelt.

Unabhängig vom Ausgang der Bundestagswahl gibt es im Jahresendspurt also schon jetzt einiges zu tun. Doch nach der Wahl warten bereits die nächsten Herausforderungen: Welche Ideen der „neue“ Gesetzgeber verfolgt, um die großen Probleme unserer Zeit wie die anhaltende Pandemie oder den Klimawandel zu bewältigen, wird sich zeigen. Denkbar ist vieles, nicht nur eine Einschränkung der Verschonung von Betriebsvermögen bei der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Auch die Wiedereinführung der Vermögensteuer scheint wieder möglich.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Palm
Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH
Mitglied des Kompetenzzentrums „Internationales Steuerrecht“

INHALTSVERZEICHNIS

Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 % ab 2014 verfassungswidrig_Seite 3

Spenden anlässlich der Hochwasserkatastrophe – Erleichterter Nachweis_Seite 3

Photovoltaik-Anlagen: Steuer-Vereinfachung lohnenswert?_Seite 3

Kein Abzug von Kindergartenbeiträgen in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse in der Einkommensteuererklärung_Seite 3

Arbeitslohn anlässlich von Betriebsveranstaltungen_Seite 4

Keine Besteuerung des auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinns bei Verkauf einer selbstgenutzten Immobilie_Seite 4

Ermäßigte Besteuerung von zusätzlich gezahlter Abfindung nach Wahrnehmung einer sog. Sprinterklausel_Seite 4

Corona-Quarantäne schließt Entgeltfortzahlung nicht aus_Seite 5

Keine Kappung der Kirchensteuerprogression bei Einkünften aus Kapitalvermögen_Seite 5

Vermutungswirkung bei Verträgen zwischen fremden Dritten_Seite 5

Pflicht zur Einreichung der E-Bilanz unabhängig von den Kosten?_Seite 6

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH_Seite 8

Termine Oktober 2021

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ⁵	Scheck ⁶
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.10.2021 ²	14.10.2021	11.10.2021
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2021	13.12.2021	10.12.2021
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2021	13.12.2021	10.12.2021
Umsatzsteuer	11.10.2021 ⁴	14.10.2021	11.10.2021
Gewerbesteuer	15.11.2021 ⁴	18.11.2021	15.11.2021
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁷	27.10.2021	entfällt	entfällt

²Für den abgelaufenen Monat.

⁴Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen

werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich

das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2021, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 % ab 2014 verfassungswidrig

Mit am 18. August 2021 veröffentlichtem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird.

Die Zinsregelung betrifft Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- oder Gewerbesteuer und gilt sowohl für Steuernachforderungen als auch Steuererstattungen. Nach Auffassung des BVerfG stellt die Verzinsung von Steuernachforderungen mit einem Zinssatz von monatlich 0,5 % nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten eine Ungleichbehandlung von Steuerschuldnern, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt wird, gegenüber Steuerschuldnern, deren Steuer bereits innerhalb der Karenzzeit endgültig festgesetzt wird, dar. Diese Ungleichbehandlung erweist sich für in die Jahre 2010 bis 2013 fallende Verzinsungszeiträume noch als verfassungsgemäß, für in das Jahr 2014 fallende Verzinsungszeiträume dagegen als verfassungswidrig (Art. 3 Abs. 1 GG). Bei Einführung des Zinssatzes von monatlich 0,5 % habe dieser noch etwa den maßstabsrelevanten Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt entsprochen. Nach Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 habe sich jedoch ein strukturelles Niedrigzinsniveau entwickelt, das nicht mehr Ausdruck üblicher Zinsschwankungen sei. Spätestens seit dem Jahr 2014 erweise sich der Zinssatz als realitätsfern.

Das bisherige Recht sei für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen (Bundesverfas-

sungsgericht, Pressemitteilung vom 18.08.2021 zu den Beschlüssen 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 vom 08.07.2021).

Spenden anlässlich der Hochwasserkatastrophe – Erleichterter Nachweis

Wer anlässlich der Hochwasserkatastrophe in Deutschland Spenden getätigt hat, kann diese als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Dabei gelten Erleichterungen für den Nachweis von Spenden.

Es reicht für alle Spenden, die bis zum 31. Oktober 2021 zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto eingezahlt werden, der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. der Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking) eines Kreditinstitutes als Spendenquittung aus. Das gilt auch für Spender, die nicht in einem vom Hochwasser betroffenen Land wohnen.

Photovoltaik-Anlagen: Steuervereinfachung lohnenswert?

Wer mit einer Photovoltaik-Anlage oder mit einem Blockheizkraftwerk Strom erzeugt und diesen in das öffentliche Netz einspeist, muss die Einkünfte in der Einkommensteuererklärung angeben. Gerade in der Anfangszeit fallen aber meist Verluste an. Deshalb verlangt das Finanzamt eine Prognose, ob mit der Anlage überhaupt Gewinn erzielt werden kann. Häufig unterstellt das Finanzamt eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei und will die Verluste aus der Photovoltaik-Anlage nicht anerkennen.

Wer sich als Hauseigentümer den Aufwand sparen und seinen Gewinn nicht versteuern möchte oder aber an einer Verlustverrechnung nicht interessiert ist, kann seit Juni 2021 direkt beim Finanzamt beantragen, dass ein Liebhabereibetrieb vorliegt. Steuerzahler müssen dann für ihre Photovoltaik-Anlage keine Einnahmen-Überschuss-

Rechnung mehr abgeben, und die Einkünfte aus dem Verkauf des Stroms werden nicht besteuert.

Voraussetzungen dafür sind, dass die Leistung der Anlage nicht mehr als 10 Kilowatt beträgt, sie nach dem 31. Dezember 2003 erstmalig in Betrieb genommen wurde und sie auf einem selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus installiert ist. Die Regelung gilt auch für kleine Blockheizkraftwerke mit einer elektrischen Leistung bis 2,5 Kilowatt.

Wenn die Anlage schon länger in Betrieb ist und bisher Verluste vom Finanzamt anerkannt wurden, ist allerdings Vorsicht geboten. Wenn die Einkommensteuerbescheide aus den Vorjahren unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen oder die Gewinnerzielungsabsicht nur vorläufig anerkannt worden ist, sind die alten Bescheide noch änderbar.

Wenn dann die Steuerbefreiung beantragt wird, kann es für die Vorjahre zu Steuernachzahlungen und Zinsen kommen, weil angenommen wird, dass die Photovoltaik-Anlage von Anfang an ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben worden ist. Wer die Vereinfachungsregel für seine schon bestehende Anlage nutzen möchte, sollte deshalb vorab prüfen, ob sich die Anwendung der neuen Vereinfachungsregel finanziell lohnt oder nicht.

Kein Abzug von Kindergartenbeiträgen in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse in der Einkommensteuererklärung

Die verheirateten Kläger zahlten für die Betreuung ihrer minderjährigen Tochter einen Kindergartenbeitrag i. H. von 926 Euro. Zugleich erhielt der Kläger von seinem Arbeitgeber einen steuerfreien Kindergartenzuschuss i. H. von 600 Euro. Das beklagte Finanzamt kürzte die von den Klägern mit ihrer Einkommensteuererklärung in voller Höhe (926 Euro) geltend gemachten Sonderausgaben um den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss.

Die Klage hatte vor dem Bundesfinanzhof keinen Erfolg. Kinderbetreuungskosten und damit auch Kindergartenbeiträge können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Sonderausgaben setzen jedoch Aufwendungen voraus. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs dürfen daher nur solche Ausgaben als Sonderausgaben berücksichtigt werden, durch die der Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet ist. D. h., gewährt der Arbeitgeber einen steuerfreien zweckgebundenen Arbeitgeberzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten, werde die wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen in diesem Umfang gemindert (Bundesfinanzhof, Beschluss III R 30/20 vom 14.04.2021).

Arbeitslohn anlässlich von Betriebsveranstaltungen

Der Bundesfinanzhof entschied, dass bei der Bewertung von Arbeitslohn anlässlich einer Betriebsveranstaltung alle mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Arbeitgebers anzusetzen sind, ungeachtet dessen, ob sie beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen können. Die danach zu berücksichtigenden Aufwendungen des Arbeitgebers sind zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen.

Eine Arbeitgeberin plante die Durchführung eines gemeinsamen Kochkurses als Weihnachtsfeier. Jeder Teilnehmer durfte unbegrenzt Speisen und Getränke verzehren. Zwei von den ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmern sagten kurzfristig ab, ohne dass dies zu einer Verminderung der Veranstaltungskosten führte. Die Arbeitgeberin war der Ansicht, dass die Kosten, die auf die beiden angemeldeten, aber nicht teilnehmenden Arbeitnehmer entfielen, nicht Teil der Zuwendungen i. S. des Einkommensteuergesetzes seien. Demgemäß teilte sie die Gesamtkosten der Weihnachtsfeier durch die Anzahl der angemeldeten (27) Arbeitnehmer. Demgegenüber verlangte

das beklagte Finanzamt, dass auf die tatsächlich teilnehmenden 25 Arbeitnehmer abzustellen sei. Die Klage hatte vor dem Bundesfinanzhof keinen Erfolg (Bundesfinanzhof, Urteil VI R 31/18 vom 29.04.2021).

Keine Besteuerung des auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinns bei Verkauf einer selbstgenutzten Immobilie

Der Bundesfinanzhof hat zu der Frage Stellung genommen, ob ein bei der Arbeitnehmerschaft als Werbungskosten geltend gemachtes häusliches Arbeitszimmer (1.250 Euro) bei der Veräußerung der Eigentumswohnung nicht den Wohnzwecken zugeordnet wird und so den Veräußerungstatbestand „private Veräußerungsgeschäfte“ erfüllt.

Eine Lehrerin erzielte Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit und machte, wie in den Vorjahren, die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, welches sich in ihrer Eigentumswohnung befand, als Werbungskosten geltend. Diese wurden vom beklagten Finanzamt jeweils mit dem Höchstbetrag i. H. von 1.250 Euro anerkannt. Als die Lehrerin im Streitjahr 2017 ihre Eigentumswohnung veräußerte, berücksichtigte das Finanzamt in der Einkommensteuerveranlagung 2017 anteilig auf das Arbeitszimmer entfallende Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (Veräußerungsgewinn). Das Finanzgericht Baden-Württemberg gab der Klage statt und setzte die Einkünfte aus der Veräußerung der Eigentumswohnung mit 0 Euro an.

Die Revision des Finanzamtes hat der Bundesfinanzhof als unbegründet zurückgewiesen. Werde eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung innerhalb der zehnjährigen Haltefrist veräußert, ist der Veräußerungsgewinn nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch von der Besteuerung ausgenommen, als er auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften genutztes häus-

liches Arbeitszimmer entfällt (Bundesfinanzhof, Urteil IX R 27/19 vom 01.03.2021).

Hinweis:

Der Gewinn aus der Veräußerung einer selbstgenutzten Immobilie wird bereits nach einer sehr kurzen Haltedauer von der Einkommensteuer freigestellt, wenn u. a. die Immobilie ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Bisher geht die Finanzverwaltung davon aus, dass diese Voraussetzung für die Teilfläche, welche für das Arbeitszimmer genutzt wird, nicht vorliegt. Sie ist der Ansicht, dass der auf diese Fläche anfallende Spekulationsgewinn anteilig der Besteuerung zu unterwerfen ist. Das Finanzgericht Baden-Württemberg und der Bundesfinanzhof sind nunmehr dieser Ansicht entgegengetreten.

Ermäßigte Besteuerung von zusätzlich gezahlter Abfindung nach Wahrnehmung einer sog. Sprinterklausel

Eine Arbeitnehmerin hatte mit ihrem Arbeitgeber zusätzlich zu einem Vertrag über die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses mit einer Abfindung eine sog. Sprinterklausel vereinbart. Diese besagte, dass der Arbeitnehmerin das Recht eingeräumt wurde, gegen einen weiteren Abfindungsbetrag das Arbeitsverhältnis vor dem eigentlich vereinbarten Zeitpunkt zu beenden. Die Arbeitnehmerin hatte dieses Recht ausgeübt und die weitere Abfindung erhalten. Das beklagte Finanzamt unterwarf nur die aus der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses resultierende Abfindung der ermäßigten Besteuerung, nicht aber den aufgrund der Ausübung der Sprinterklausel erhaltenen Betrag. Das Hessische Finanzgericht entschied anders und gab der Klage statt. Auch der weitere Abfindungsbetrag sei ermäßigt zu besteuern, denn auch diese Abfindung finde ihren Rechtsgrund in der Aufhebungsvereinbarung und sei nicht getrennt davon zu betrachten (Hessisches Finanzgericht, Gerichtsbescheid 10 K 1597/20 vom 31.05.2021).

Corona-Quarantäne schließt Entgeltfortzahlung nicht aus

Das Arbeitsgericht Aachen hat festgestellt, dass eine gegenüber einem arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmer angeordnete Quarantäne dessen Entgeltfortzahlungsanspruch nicht ausschließt.

Im Streitfall suchte der klagende Arbeitnehmer im Mai 2020 wegen Kopf- und Magenschmerzen einen Arzt auf. Dieser stellte die Arbeitsunfähigkeit fest und führte einen COVID-19-Test durch, welchen er dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilte. Wenige Tage später ordnete das Gesundheitsamt gegenüber dem Kläger Quarantäne an (der COVID-19-Test fiel im Nachgang negativ aus). Nach Kenntnis von der Quarantäneanordnung zog die beklagte Arbeitgeberin die zunächst an den Kläger geleistete Entgeltfortzahlung von der Folgeabrechnung wieder ab und brachte stattdessen eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz zur Auszahlung. Bei einem Zusammentreffen von Quarantäne und Erkrankung würden nach Ansicht der Arbeitgeberin Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz Entgeltfortzahlungsansprüche verdrängen.

Die auf Zahlung der sich aus der Rückrechnung ergebenden Differenz gerichtete Klage hatte vor dem Arbeitsgericht Aachen Erfolg. Die angeordnete Quarantäne schließt den Entgeltfortzahlungsanspruch des arbeitsunfähig erkrankten Klägers nicht aus. Zwar setze der Entgeltfortzahlungsanspruch die Arbeitsunfähigkeit als einzige Ursache für den Wegfall des Arbeitsentgeltanspruches voraus. Jedoch liege diese Voraussetzung im Streitfall vor, da der Arzt die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Kopf- und Magenschmerzen attestiert habe. Demgegenüber bestehe der Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz nur für Ausscheider, Ansteckungs- und Krankheitsverdächtige. Nur bei den Genannten, bei denen der Verdienst gerade aufgrund einer infektionsschutzrechtlichen Maßnahme entfallende, müsse auf die subsidiäre Regelung des Infektionsschutzgesetzes zurückgegriffen

werden (Arbeitsgericht Aachen, Pressemitteilung vom 27.07.2021 zum Urteil 1 Ca 3196/20 vom 30.03.2021).

Keine Kappung der Kirchensteuerprogression bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Mit rechtskräftigem Gerichtsbescheid vom 15. Juni 2021 (Az. 4 K 1768/20 Ki) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster zum Erlass von Kirchensteuer wegen Kappung der Progression bei Vorliegen von Einkünften aus Kapitalvermögen neben tariflichen Einkünften Stellung genommen.

Die Kläger sind Mitglieder der römisch-katholischen Kirche und werden als Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Im Streitjahr 2015 erzielten sie der tariflichen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte in Höhe von ca. 370.000 Euro und daneben Kapitaleinkünfte in Höhe von knapp 250.000 Euro, die nach § 32d EStG dem Einkommensteuersatz von 25 % unterworfen wurden. Hieraus resultierte eine Kirchensteuerfestsetzung von ca. 18.000 Euro, deren Berechnung zwischen den Beteiligten nicht streitig ist.

Die Kläger beantragten eine Begrenzung der Kirchensteuer gemäß der Bischöflichen Anordnung zu Kirchensteuerhöchstbeträgen auf 4 % des zu versteuernden Einkommens. Dies lehnte der Beklagte ab, da nach § 32d EStG besteuerte Kapitaleinkünfte nicht unter diese Begrenzung fielen.

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat die auf Erlass eines Teilbetrags der Kirchensteuer gerichtete Klage abgewiesen, da die Kläger keinen Anspruch auf einen solchen Erlass hätten.

Der begehrte Erlass könne zunächst nicht auf § 227 AO gestützt werden, da die Erhebung der vollständigen Kirchensteuer nicht unbillig erscheine. Die mit der Progression der Einkommensteuer verbundene Höhe der Kirchensteuer treffe alle Steuerpflichtigen ab einer gewissen Einkommenshöhe gleichermaßen und sei daher vom Gesetzgeber gewollt.

Auch aus dem Kirchensteuerrecht ergebe sich kein Erlassstatbestand. Weder das KiStG NRW noch die KiStO des Beklagten enthielten Aussagen zu Kappung der Progression bzw. zu einem entsprechenden Erlass der Kirchensteuer.

Schließlich sei auch die von den Klägern angeführte Bischöfliche Anordnung nicht geeignet, den begehrten Erlass zu begründen. Dabei könne offenbleiben, ob diese Anordnung überhaupt eine ausreichende gesetzliche Grundlage für einen Kirchensteuererlass darstellen kann. Jedenfalls lägen die hierin genannten Voraussetzungen nicht vor. Zum einen sei ausdrücklich geregelt, dass die dem 25%-igen Steuersatz für Kapitaleinkünfte unterliegenden Beträge bei der Kappung außer Ansatz blieben. Zum anderen wären die Kapitaleinkünfte in die Bemessungsgrundlage für den Kappungsbetrag von 4 % einzubeziehen, wodurch der Höchstbetrag noch oberhalb der festgesetzten Kirchensteuer läge.

Vermutungswirkung bei Verträgen zwischen fremden Dritten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seiner aktuellen Entscheidung vom 22.02.2021 (IX R 6/20) seine Grundsätze konkretisiert, wann entgeltliche Verträge zwischen fremden Dritten vorliegen.

Sachverhalt im Besprechungsfall

Der Kläger K hielt rund 52 % der Anteile an einer GmbH, K, die weiteren Gesellschafter der GmbH und die GmbH schlossen die Gesellschaftervereinbarung, in deren Präambel die Vertragsparteien vermerkten, die GmbH befinde sich in einer Sanierungs- und Umstrukturierungsphase, die nach einem Restrukturierungsplan umgesetzt werden solle. In Umsetzung des Restrukturierungsplans übertrugen mehrere Gesellschafter (u.a. K) Geschäftsanteile auf die X bzw. auf die Y insofern unentgeltlich, als dass X und Y keinen Kaufpreisschulden. Dieser Verzicht sollte einen Beitrag der übertragenden Gesellschafter zur Restrukturierung der Gesellschaft darstellen. In der Einkommensteuer-

erklärung erklärte K einen Veräußerungsverlust gem. § 17 EStG aus der Übertragung des Anteils an der GmbH an die X in Höhe der Anschaffungskosten und den Verzicht auf die Forderungen. Das Finanzamt folgte dem nur teilweise und berücksichtigte einen Veräußerungsverlust unter Ansatz eines Veräußerungspreises von 0 €. Einspruch und Klage vor dem Finanzgericht (FG) waren teilweise erfolgreich, der BFH folgte dem nur zu Teilen.

Voraussetzungen einer Veräußerung i.S.d. § 17 EStG

Eine Veräußerung setzt die Übertragung von Anteilen gegen Entgelt voraus. Entgeltlich ist die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, wenn ihr eine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht. Unerheblich ist, ob diese Übertragung freiwillig oder unfreiwillig erfolgt und ob ihr ein Rechtsgeschäft oder beispielsweise ein hoheitlicher Eingriff zugrunde liegt. Das Gegenstück zur entgeltlichen Veräußerung ist die unentgeltliche Übertragung von Anteilen, welche dadurch gekennzeichnet ist, dass der Übertragende dem Empfänger eine freigebige Zuwendung machen will. Letzteres ist bei Verträgen unter fremden Dritten im Allgemeinen nicht anzunehmen, sofern nicht Anhaltspunkte für eine Schenkungsabsicht des übertragenden Vertragspartners bestehen. Deshalb spricht insoweit eine (widerlegbare) Vermutung für das Vorliegen eines entgeltlichen Geschäfts. Die Vermutung fällt umso stärker aus, je wirtschaftlich werthaltiger der übertragene Gesellschaftsanteil für den Übertragenden und den Empfänger ist. Ob im Einzelfall unter Anwendung dieser Grundsätze eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung vorliegt, ist grundsätzlich in jedem Einzelfall zu beurteilen.

Anwendung auf den Besprechungsfall

K und der X sind fremde Dritte im kaufmännischen Geschäftsverkehr. Daher ist für den BFH die Vermutung für das Vorliegen eines entgeltlichen Geschäfts anzuwenden. Da die Vermutung nicht widerlegt worden ist und auch keine Anhaltspunkte für eine Schenkungsabsicht des K gegenüber der X

nach den Gesamtumständen ersichtlich ist – zumal nach der Gesellschaftervereinbarung die Anteilsübertragung ausdrücklich nicht schenkweise erfolgte –, ist von einem entgeltlichen Geschäft auszugehen. Es fehlen zudem Hinweise darauf, dass die Beteiligten die Gesellschaftervereinbarung nur zum Schein geschlossen hätten. Damit fehlen jegliche Anzeichen für eine freigebige Zuwendung. Allerdings ist für den BFH die Sache nicht spruchreif. Denn das FG hat bislang keine Feststellungen getroffen, ob bei der Ermittlung des Veräußerungsverlusts weitere Anschaffungskosten anzusetzen sind, so dass diese Feststellungen im zweiten Rechtsgang nachzuholen sind.

Hinweis

Der BFH hat vordergründig lediglich zu Veräußerungsgewinnen i.S.d. § 17 EStG entschieden. Der festgelegte Grundsatz, dass im kaufmännischen Geschäftsverkehr bei Verträgen zwischen fremden Personen eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen eines entgeltlichen Geschäfts spricht, dürfte jedenfalls auch für Rechtsgeschäfte gem. § 20 Abs. 2 EStG gelten. Denn diese Vorschrift zitiert der BFH in der Entscheidung. Darüber hinaus dürfte dieser Grundsatz aber wohl für alle Einkünfte gelten.

Pflicht zur Einreichung der E-Bilanz unabhängig von den Kosten?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seiner aktuellen Entscheidung vom 21.04.2021 (XI R 29/20) dazu Stellung genommen, unter welchen Umständen von der Härtefallregelung bei der Abgabe der E-Bilanz Gebrauch gemacht werden kann.

Sachverhalt im Besprechungsfall

Die klagende haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft (UG) mit einem Stammkapital von 2.500 € reichte die Steuererklärungen und Bilanzen für etliche Veranlagungszeiträume in Papierform ein. Für ein Jahr übermittelte die UG die Steuererklärungen elektronisch, während sie ihre Bilanz sowie ihre Gewinn- und Verlustrech-

nung weiterhin in Papierform einreichte. In den Erläuterungen des letzten Körperschaftsteuerbescheids wies das Finanzamt (FA) die UG darauf hin, dass die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung gem. § 5b EStG elektronisch zu übermitteln seien. Dennoch reichte die UG die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Folgejahr nicht nach dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch ein, während sie ihre Steuererklärungen erneut in elektronischer Form übermittelte. Das FA forderte die UG unter Verweis auf die einschlägigen Vorschriften auf, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für das Streitjahr nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln. Per E-Mail übersandte die UG die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und beantragte gleichzeitig, die Unterlagen auf diesem Weg einreichen zu dürfen. Das FA lehnte dies ab, Einspruch und Klage waren erfolglos. Der BFH bestätigte dies.

Generelle Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung

Wird der Gewinn gem. § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermittelt, so ist gem. § 5b Abs. 1 Satz 1 EStG der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die UG als Variante der GmbH ist eine Kapitalgesellschaft, welche ihren Gewinn durch Bestandsvergleich ermittelt. Der BFH stellt in diesem Zusammenhang vorsorglich fest, dass die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung (einschließlich der Pflicht zur Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen) verfassungsgemäß ist.

Ausnahme bei unbilliger Härte

Allerdings kann auf Antrag die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Ordnen die Steuergesetze an, dass die Finanzbehörde auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten

kann, ist einem solchen Antrag zu entsprechen, wenn eine Erklärungsabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist.

Für eine persönliche Unzumutbarkeit wäre erforderlich, dass die UG nach den individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten der für sie handelnden Personen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Dies ist nach Ansicht des BFH nicht der Fall. Denn die UG hat ihre Steuererklärungen bereits elektronisch übermittelt, sie konnte also die Möglichkeiten der Datenfernübertragung nutzen.

Auch die wirtschaftliche Unzumutbarkeit verneint der BFH. Eine solche liegt vor, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre. Für den erkennenden Senat des BFH liegt eine „unbillige Härte“ nicht schon dann vor, wenn die Einkünfte des bilanzierenden Steuerpflichtigen im Wirtschaftsjahr gering oder negativ sind. Vielmehr ist zu beurteilen, ob angesichts des Umfangs der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung die vom Steuerpflichtigen zu tragenden Kosten unverhältnismäßig sind.

Im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit sind nicht nur der erklärte Gewinn und Umsatz im Veranlagungszeitraum, die u.a. Eingang in die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung finden, sondern auch der übrige Inhalt der zu übermittelnden Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung in die Betrachtung mit einzubeziehen. Denn die maschinelle Übermittlung von steuererheblichen Daten an die Finanzverwaltung dient sowohl der Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung als auch der Gewährleistung einer effektiven und möglichst einfachen Verwaltung. Daraus folgert der BFH, dass nicht (nur) die Höhe der erklärten Umsätze oder der erklärten

Einkünfte, sondern (auch) der Umfang des Jahresabschlusses maßgeblich ist. Auch bei Kleinbetrieben besteht kein voraussetzungsloser, „automatischer“ Anspruch auf eine Befreiung von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Bilanz. In diesem Zusammenhang stellt der BFH fest, dass Kosten i.H.v. 40,54 € pro Wirtschaftsjahr keinen erheblichen finanziellen Aufwand darstellen.

Entscheidung im Besprechungsfall

Nach Ansicht des BFH ist zu prüfen, ob vor diesem Hintergrund der finanzielle Aufwand für die UG unzumutbar ist. Insbesondere ist der den Steuerpflichtigen zumutbare Aufwand für die Datenübermittlung nicht auf Kleinbeträge begrenzt. Daran ändert sich für den BFH auch dadurch nichts, dass keine Übermittlungsmöglichkeit durch ein Programm oder eine Online-Anwendung der Finanzverwaltung (z. B. ELSTER) besteht. Allerdings besteht darauf auch kein rechtlicher Anspruch, weil die Einreichung einer Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung auf Papier Kosten verursacht und das Vorhandensein entsprechender Technik, welche der Steuerpflichtige auf seine Kosten selbst beschaffen muss, voraussetzt. Diese Kosten mussten schon bisher nicht vom Fiskus erstattet werden, sondern konnten, soweit es um die Einkünfteermittlung geht, aufgrund des objektiven Nettoprinzips gewinnmindernd berücksichtigt werden. Zudem ist erforderlich, dass der Steuerpflichtige ggf. noch fehlende technische Voraussetzungen zur Datenübermittlung auf seine Kosten schafft, also z. B. für einen noch fehlenden Internetzugang sorgt und sich ein Eingabegerät sowie die dazu erforderliche Software (z. B. ein Betriebssystem) beschafft. Für die Software zur Übermittlung gilt nichts anderes. Aus diesen Gründen hält der BFH die UG für verpflichtet, den Jahresabschluss nach amtlichem Datensatz elektronisch zu übertragen.

Hinweis

Der BFH hat hinsichtlich der Verpflichtung zur elektronischen Übertragung festgestellt, dass § 5b Abs. 1 EStG verfassungs-

gemäß ist. Eine „unbillige Härte“ i.S.d. § 5b Abs. 2 EStG liegt nicht bereits deshalb vor, weil die Einkünfte des bilanzierenden Steuerpflichtigen im Wirtschaftsjahr gering oder negativ sind. Vielmehr ist zu beurteilen, ob angesichts des Umfangs der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung die vom Steuerpflichtigen zu tragenden Kosten unverhältnismäßig sind. Nur wenn dies der Fall ist, liegt ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand gem. § 150 Abs. 8 Satz 2 erster Halbsatz AO vor. Ein finanzieller Aufwand i.H.v. 40,54 € für die durch § 5b Abs. 1 EStG vorgeschriebene elektronische Übermittlung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz ist auch für einen „Kleinbetrieb“ nicht (wirtschaftlich) unzumutbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNACH

24. SEPTEMBER

ONLINE SEMINAR: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM UMSATZSTEUERRECHT ÖFFENTLICHER BETRIEBE

In der Veranstaltung werden die wesentlichen Neuerungen zu folgenden Themen erläutert: Aktuelles zu § 2b UStG BMF-Schreiben und Verfügungen der Landesfinanzbehörden zur Anwendung des § 2b UStG (u. a. im Friedhofs- und Bestattungswesen, bei Hochschulen, bei der Personalgestellung, bei der Konzessionsabgabe, bei Kindergärten und Schulen, bei hoheitlichen Hilfsgeschäften, ggf. Kostenteilungsgemeinschaften)

6. OKTOBER

ONLINE SEMINAR: MELDEPFLICHTEN FÜR ENTSANDTE UND DIENSTREISENDE INNERHALB DER EU/EWR STAATEN & DER SCHWEIZ

Die europäische Entsenderichtlinie (Posted Workers Directive) 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.1996 i. V. mit der Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014, geschaffen zum Schutz von Arbeitnehmerrechten für die Dauer der Erbringung von Dienstleistungen im Beschäftigungsmitgliedstaat, hat dazu geführt, dass nationale Kontrollmechanismen eingeführt wurden, um zu gewährleisten, dass auch entsandte Arbeitnehmer und Dienstreisende ein gleiches Maß an Schutz erhalten.

Über den damit verbundenen administrativen Mehraufwand, aber auch über die möglichen Risiken informieren wir Sie in diesem Webinar.

WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, PR- und Marketing-Referentin:

Telefon: +49 261 94 31 - 438

Mail: lschmidt@dornbach.de

STANDORTE

Bad Homburg / FFM · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Hamburg · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · München · Pforzheim · Pirna · Rinteln · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar

wpg@dornbach.de · www.dornbach.de